Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in Winterberg-Niedersfeld

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in Winterberg-Niedersfeld

Auftraggeber:
Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2115

Warstein-Hirschberg, August 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis II
Tabellenverzeichnis II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 11
5.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans 11
5.2 Bebauungsplan Nr. 4 „Auf der Heide“ 11
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 13
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 13
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 13
6.2.1 Ortsbegehung 14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 21
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 22
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 25
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten 25
6.3.2 Planungsrelevante Arten 26
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 27
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise 29
7.0 Zusammenfassung 30
Quellenverzeichnis 33
Anlage 1 35
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll 35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 4 1
Abb. 2 Auszug aus der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ 7
Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 8
Abb. 4 Geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplans 8
Abb. 5 Bestandssituation im Plangebiet 9
Abb. 6 Blick von Südosten auf die Weihnachtsbaumkultur. 10
Abb. 7 Bäume junger und mittlerer Altersstufe im Zentrum des Plangebiets. 10
Abb. 8 Blick entlang der Straße auf der Heide in Richtung Osten..... 10
Abb. 9 Sträucher im Bereich der Straßenböschung..... 10
Abb. 10 Lage des Plangebiets zum FFH-Gebiet 15
Abb. 11 Lage des Plangebiets zu den Natur- und Landschaftsschutzgebieten..... 16
Abb. 12 Lage des Plangebiets zu den Biotopkatasterflächen 18
Abb. 13 Lage des Plangebiets zu den gesetzlich geschützten Biotopen 19
Abb. 14 Lage des Plangebiets zu den Biotopverbundflächen..... 21
Abb. 15 Hinweise auf planungsrelevante Arten 22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Winterberg. 12
Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen..... 13
Tab. 3 Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets..... 17
Tab. 4 Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets. 18
Tab. 5 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets. 19
Tab. 6 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4717 „Niedersfeld“..... 23
Tab. 7 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten. 27

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienhäusern auf einer Teilfläche des Flurstücks 287 der Flur 6 in der Gemarkung Niedersfeld. Der Eigentümer dieses Flurstücks hat für das geplante Vorhaben einen Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ gestellt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

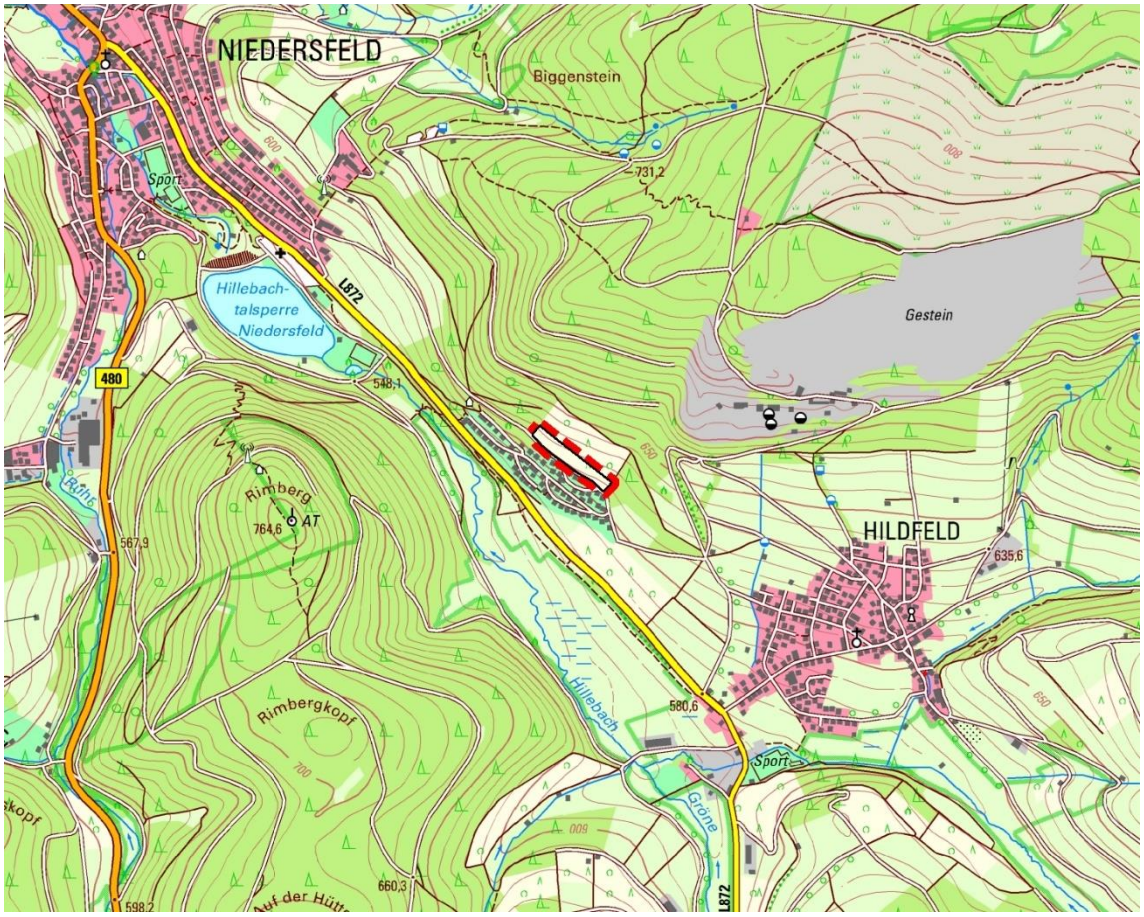

Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ (rote Markierung) sowie der deckungsgleichen 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienhäusern.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche grenzt unmittelbar an das bestehende Ferienhausgebiet „Heidedorf“ an und stellt eine im Verhältnis zum vorhandenen Gebiet angemessene Erweiterung dar. Dabei ist auch von Bedeutung, dass die geplanten Ferienhäuser über die bereits vorhandene Straße „Auf der Heide“ erschlossen werden können. Bislang ist diese Straße nur einseitig mit Ferienhäusern bebaut.

Mit dieser Erweiterung kann das touristische Angebot in Winterberg ausgebaut und damit der Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor gestärkt werden. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Nachfrage nach Ferienhäusern und Übernachtungsmöglichkeiten im Sauerland – auch pandemiebedingt – erhöht. Gewünscht werden moderne, den gewachsenen Ansprüchen an Ausstattung und Größe angepasste Unterkünfte in naturnaher Umgebung, die Freizeitaktivitäten und Sportmöglichkeiten direkt vor Ort ermöglichen (z. B. Mountainbiking, Radfahren, Wandern). (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

Lage des Vorhabens

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ befindet sich südöstlich des Ortsteils Niedersfeld und nordwestlich von Hildfeld und grenzt nordöstlich an das bereits bestehende Ferienhausgebiet an.

Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

„Der Änderungs-/Erweiterungsbereich wird im rechtskräftigen Bebauungsplan bislang als „forstwirtschaftliche Fläche“ festgesetzt. Im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung wird das Plangebiet zukünftig als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzt.

Damit entspricht die geplante Festsetzung der bereits südwestlich vorhandenen Nutzung im Ferienhausgebiet „Auf der Heide“ und stellt eine Erweiterung dieses Bereichs dar.

Ein dauerhaftes Wohnen wird ausgeschlossen, so dass nur eine temporär begrenzte Nutzung zur Urlaubs- bzw. Ferienzwecken zulässig ist“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Abb. 2 Auszug aus der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022C).

Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

„Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes und wird an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

Die durch Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche weist eine Tiefe von 14 m auf und bietet ausreichend Spielraum zur Ausrichtung der Gebäude. Als Maß der baulichen Nutzung sind zwei Vollgeschosse bei einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 zulässig. Dabei wird die angegebene Geschosszahl als Höchstgrenze festgesetzt.

Um keine den Gesamteindruck des Gebietes störenden überdimensional hohen Baukörper entstehen zu lassen, wird die max. Gebäudehöhe auf 7,00m über dem Niveau der vorhandenen Straße „Auf der Heide“ festgesetzt. Dieses entspricht in etwa der First-/Gebäudehöhe der vorhandenen Ferienhäuser in unmittelbarer Umgebung.

Als Bauweise ist nur die offene Bauweise zulässig. Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser errichtet werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Grünordnerische Festsetzungen

„Zur Eingrünung der Feriensiedlung nach Nordosten und im Übergang zur freien Landschaft wird am nordöstlichen Plangebietsrand ein 5,00 m breiter privater Streifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt.

Dabei sind folgende standortgerechte, heimische Pflanzenarten zu verwenden:

- Baumarten:
    - Bergahorn, Traubeneiche, Vogelkirsche, Rotbuche, Sandbirken, Eberesche.
- Straucharten:
    - Hainbuche, Hasel, Faulbaum, Gemeiner Schneeball, Salweide, Ohrweide, Wildrose, Weißdorn.

Die Gehölzflächen sind ständig zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige zu ersetzen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

Flächennutzungsplan

„Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans soll der bisher als „Fläche für Wald“ dargestellte Bereich in eine Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ geändert werden. Dadurch wird die Darstellung des bestehenden Ferienhausgebietes als SO-Fläche um ca. 1,3 ha erweitert“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022C).

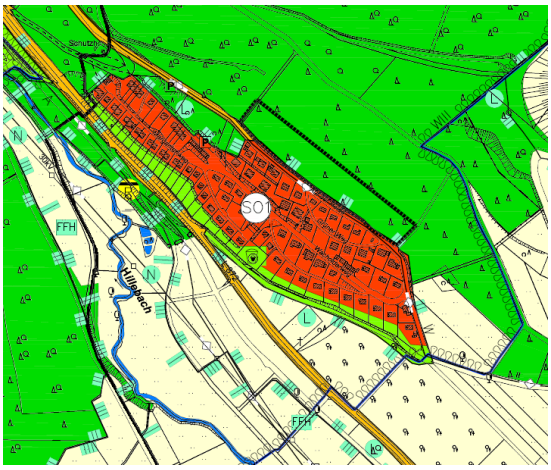

Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022D).

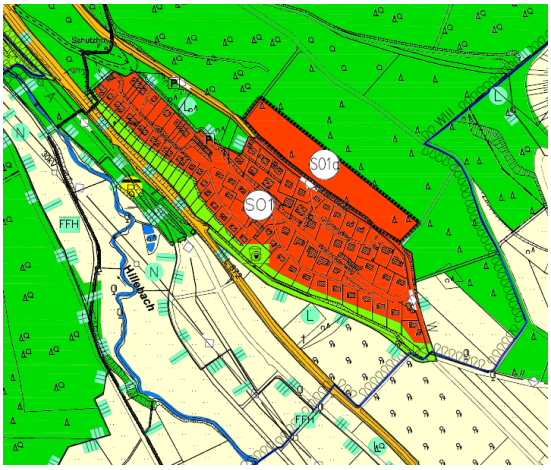

Abb. 4 Geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022D).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 1,3 ha große Plangebiet der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ und den deckungsgleichen Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

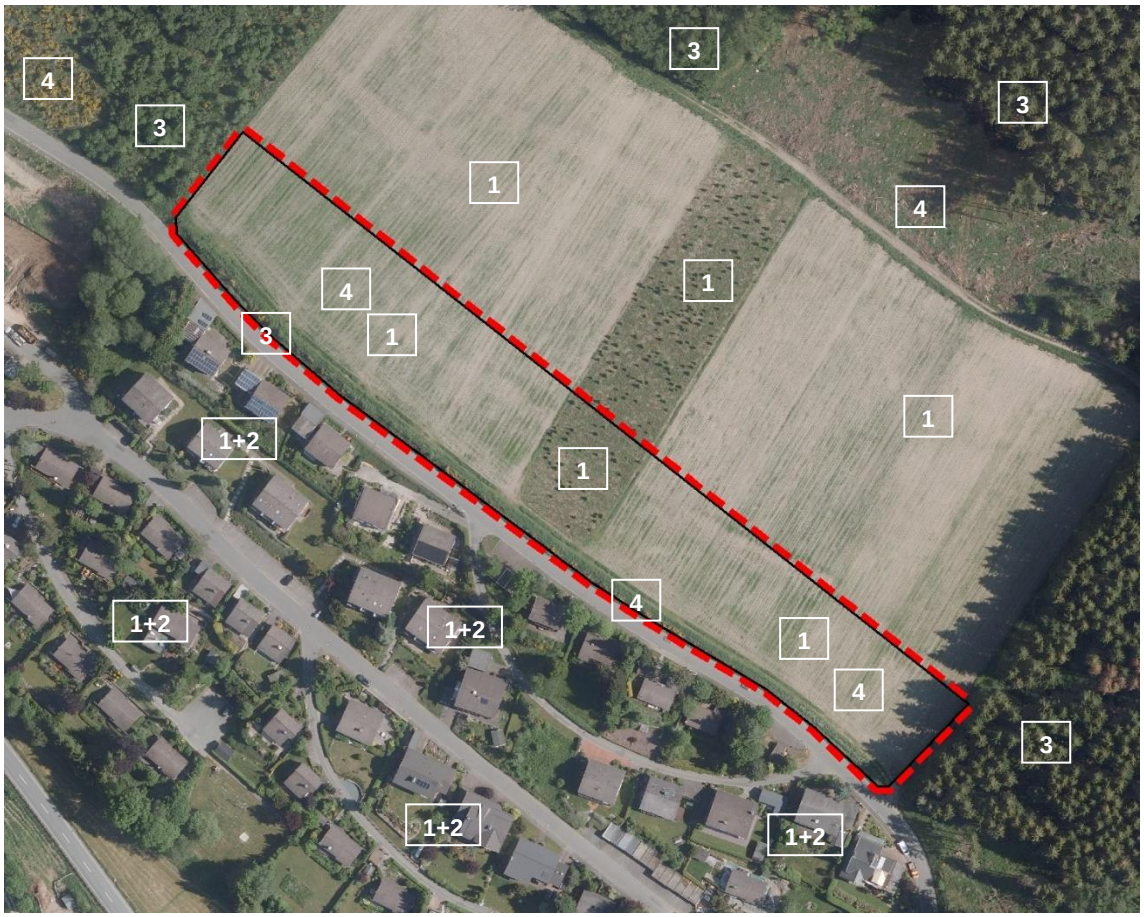

Abb. 5 **Bestandssituation im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.**

Legende:

1 = Gärten, WBK	**3 = Gehölze, Wald**
2 = Gebäude	**4 = Säume, Hochstaudenfluren**

Das Plangebiet grenzt nördlich an das bestehende Ferienhausgebiet zwischen Niedersfeld und Hildfeld und wird fast vollständig von Flächen einer Weihnachtsbaumkultur (WBK) eingenommen, deren Gesamtfläche sich nach Nordosten hin fortsetzt. Es handelt sich überwiegend um sehr junge, neugepflanzte Bäume. Nur in der Mitte des Plangebiets befindet sich eine kleine Fläche mit Bäumen zwischen junger und mittlerer Altersstufe. An der südlichen Plangebietsgrenze entlang der Straße „Auf der Heide“ umfasst das Plangebiet eine Straßenböschung, die neben Königskerzen, Wicken und Kreuzkraut auch mit einzelnen Sträuchern wie Ginster, Him- und Brombeeren und Heckenrosen bewachsen ist.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.

Abb. 6 Blick von Südosten auf die Weihnachtsbaumkultur.

Abb. 7 Bäume junger und mittlerer Altersstufe im Zentrum des Plangebiets.

Abb. 8 Blick entlang der Straße auf der Heide in Richtung Osten.

Abb. 9 Sträucher im Bereich der Straßenböschung.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

5.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher.

Im Zusammenhang mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplans umgewidmet. Die Ursache dieser Wirkungen ist im Wesentlichen die Umwidmung von einer Fläche für Wald in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“.

5.2 Bebauungsplan Nr. 4 „Auf der Heide“

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung und der Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Winterberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (WBK, krautige Vegetation und Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau der Ferienhäuser	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ der Stadt Winterberg mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehungen des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 28.07.2020 und 03.08.2022
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2022A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2022C).

6.2.1 Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 28. Juli 2021 und erneut am 3. August 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Während der Ortsbegehungen konnte innerhalb des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die Gehölze im Plangebiet und der Umgebung können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagende Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Die Gebäude im Plangebiet im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Vogelarten im Bereich der angrenzenden Gebäudefassaden und -dächer festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Gebäude im Zuge der Bebauungsplanung nicht verändert werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Planungsbereich betrachtet (MULNV 2017).

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich ein FFH-Gebiet, ein Naturschutzgebiet, vier Landschaftsschutzgebiete, fünf Biotopkatasterflächen, 27 gesetzlich geschützte Biotope und drei Biotopverbundflächen.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

Das FFH-Gebiet „Wiesen im Springebauch- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ (DE-4717-304) beginnt ca. 200 m südwestlich des Plangebiets. Für das FFH-Gebiet werden Brutvorkommen der Vogelarten Bekassine, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wachtelkönig und Wiesenpieper angegeben.

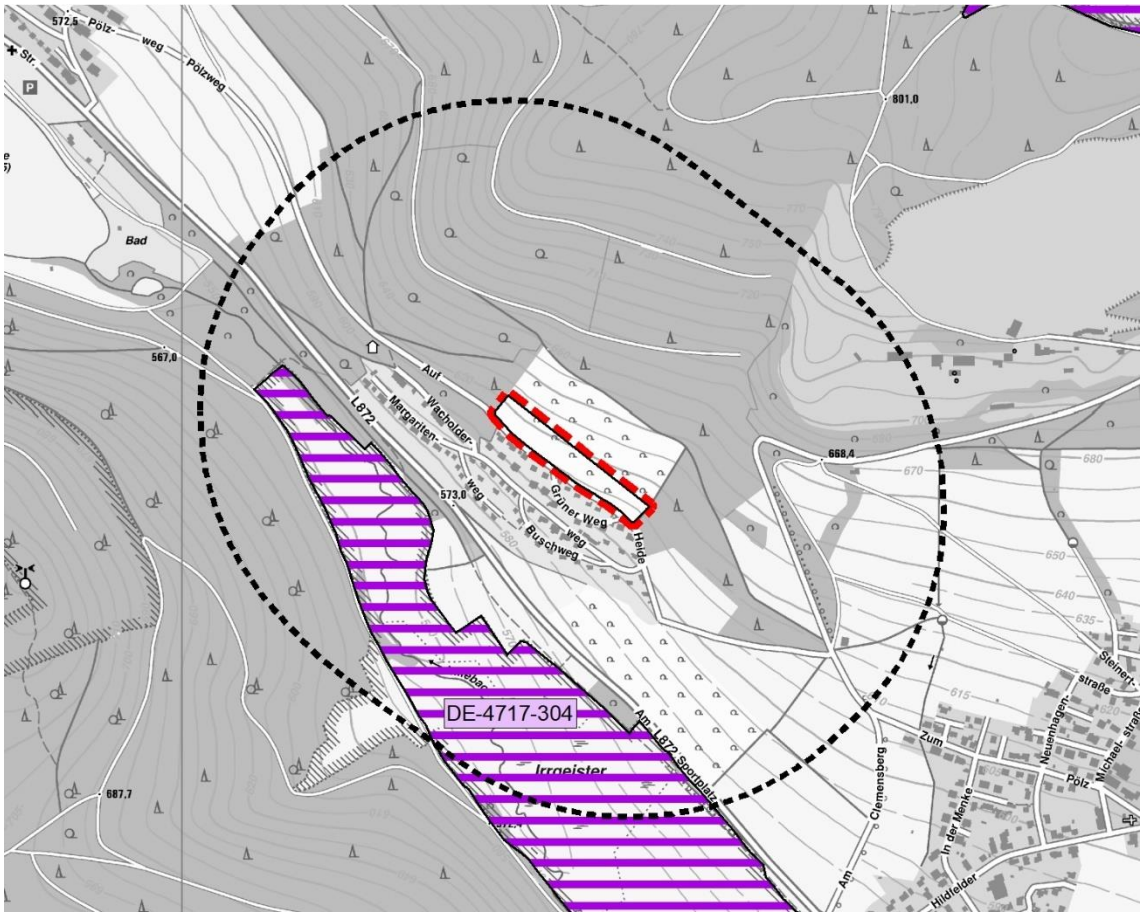

Abb. 10 Lage des Plangebiets zum FFH-Gebiet im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes sowie der dort vorkommenden planungsrelevanten Arten durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Ebenfalls in ca. 200 m südwestlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „NSG Irrgeister“ (HSK-405). Vorkommen planungsrelevanter Arten werden für das Naturschutzgebiet nicht angegeben.

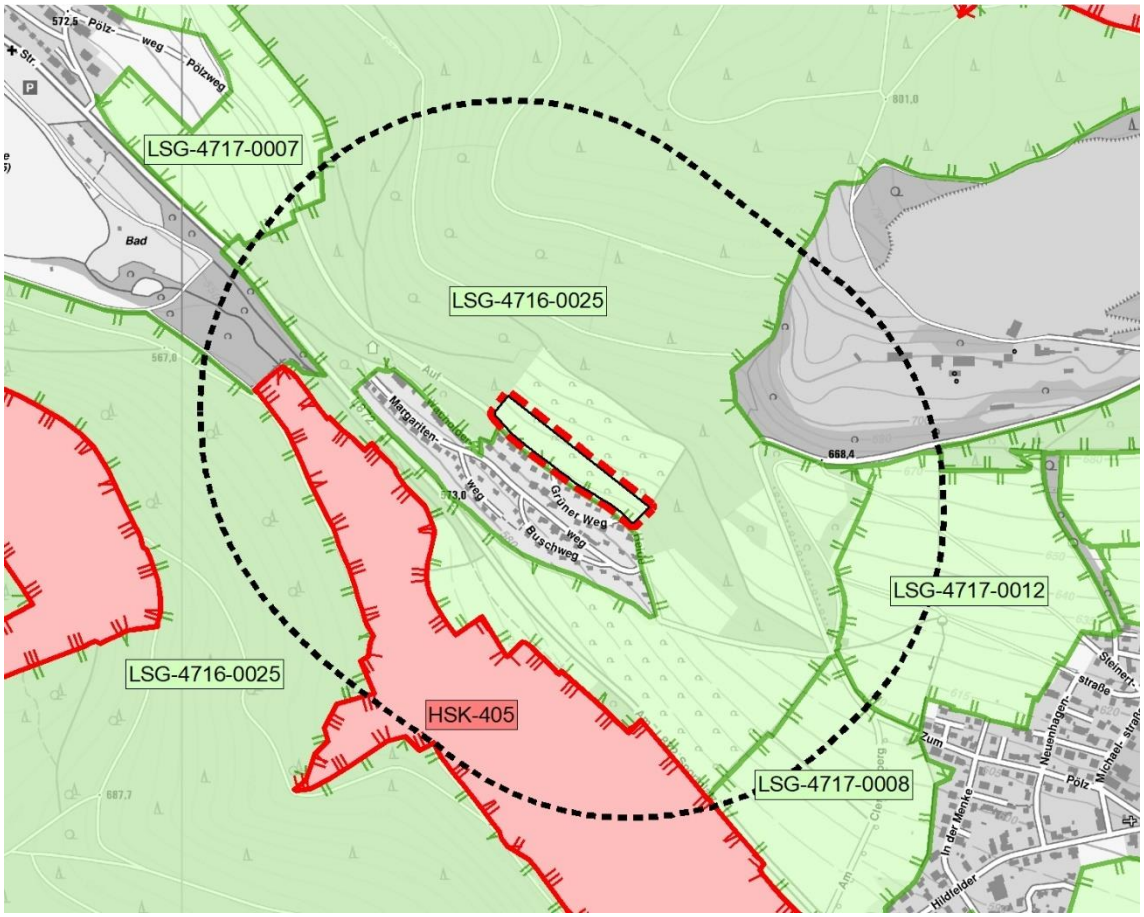

Abb. 11 Lage des Plangebiets zu den Natur- und Landschaftsschutzgebieten im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Landschaftsschutzgebiete:

Tab. 3 Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets.

Kennung	Bezeichnung	Entfernung zum Plangebiet
LSG-4716-0025	LSG-Winterberg <Typ A>	innerhalb
LSG-4717-0007	LSG-Offenland um Niedersfeld <Typ B>	ca. 460 m nordwestlich
LSG-4717-0008	LSG-Kulturlandschaftskomplex Grönebach - Hildfeld <Typ B>	ca. 400 m südöstlich
LSG-4717-0012	LSG-Hillebach-Zuläufe und Grünlandkomplex bei Hildfeld <Typ C>	ca. 330 m östlich

Vorkommen planungsrelevanter Arten werden für die Landschaftsschutzgebiete nicht angegeben.

Das Plangebiet liegt innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes „LSG-Winterberg <Typ A>“. Der Schutzzweck ist die „Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist“ sowie die „Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können“.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine Weihnachtsbaumkultur. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung wird sich räumlich und gestalterisch in das bestehende Ortsbild integrieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzgebietes werden daher nicht erwartet.

Eine Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ist nicht zu erwarten.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

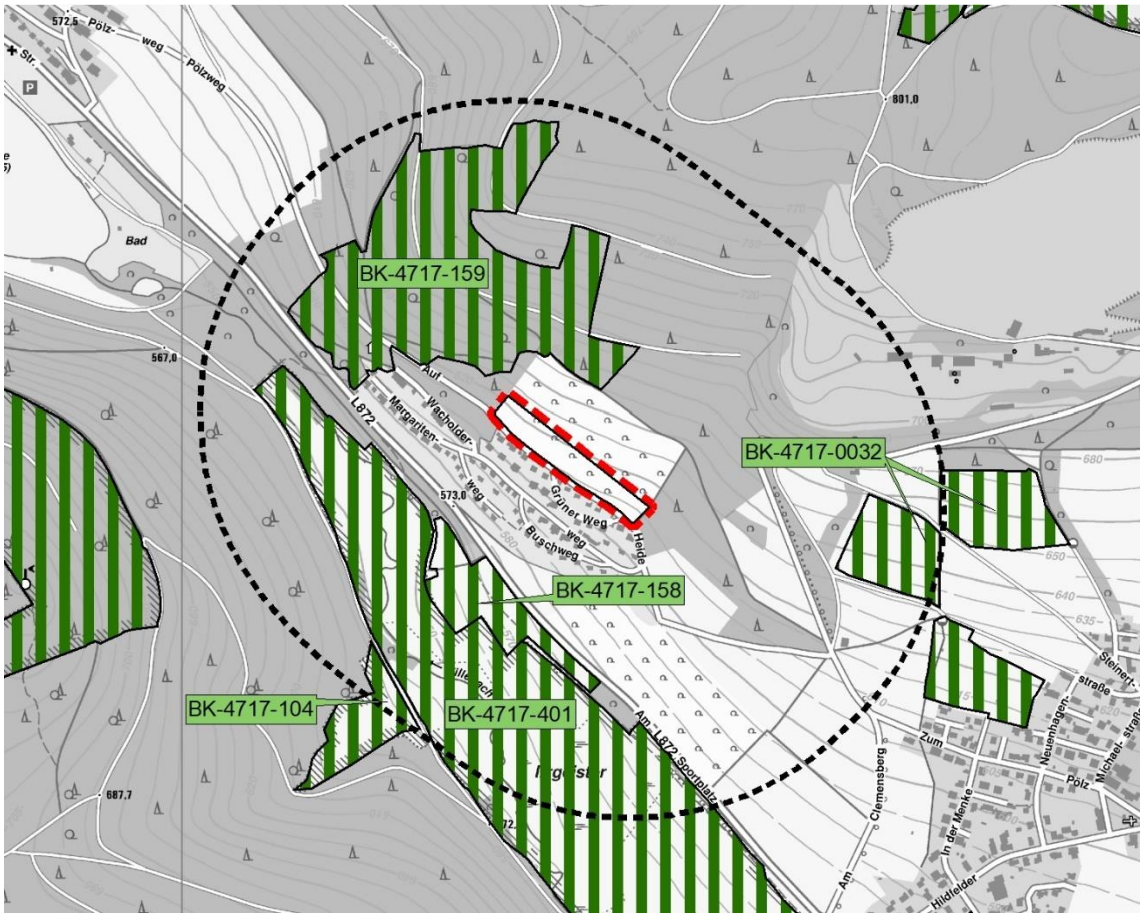

Abb. 12 Lage des Plangebiets zu den Biotopkatasterflächen im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Biotopkatasterflächen:

Tab. 4 Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets.

Kennung	Bezeichnung	Entfernung zum Plangebiet
BK-4717-0032	Magerwiesen nördlich von Hildfeld	ca. 330 m östlich
BK-4717-104	Seitentälchen am Hillebach westlich von Hildfeld	ca. 430 m südwestlich
BK-4717-158	Grünland im Hillebachtal bei Strickmühle und nahe der Feriensiedlung	ca. 190 m südwestlich
BK-4717-159	Buchenwald südöstlich von Niedersfeld	ca. 40 m nördlich
BK-4717-401	Wiesen im Springe- und Hillebachtal	ca. 200 m südwestlich

Vorkommen planungsrelevanter Arten werden für die Biotopkatasterflächen nicht angegeben.

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterflächen durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ist nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

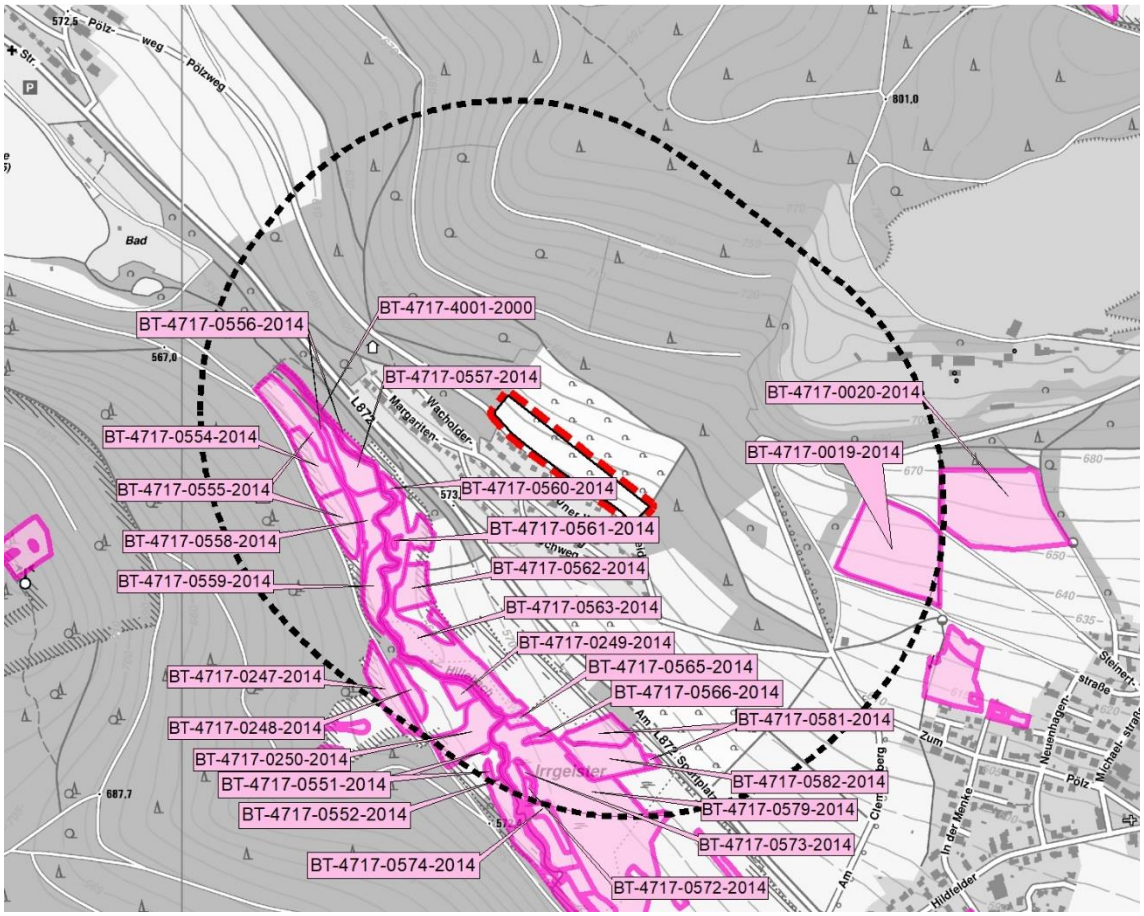

Abb. 13 Lage des Plangebiets zu den gesetzlich geschützten Biotopen im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten gesetzlich geschützten Biotope:

Tab. 5 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets.

Kennung	gesetzlich geschützter Biotop	Entfernung zum Plangebiet
BT-4717-0019-2014	Magerwiesen und -weiden	ca. 330 m östlich
BT-4717-0020-2014	Magerwiesen und -weiden	ca. 490 m östlich
BT-4717-0247-2014	Fettwiese – LRT Berg-Mähwiesen (randlich Übergänge zum Borstgrasrasen)	ca. 430 m südwestlich
BT-4717-0248-2014	Fettwiese – LRT Berg-Mähwiesen	ca. 420 m südwestlich
BT-4717-0249-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 390 m südwestlich
BT-4717-0250-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 390 m südwestlich
BT-4717-0551-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 450 m südwestlich
BT-4717-0552-2014	Röhrichte	ca. 490 m südwestlich

Kennung	gesetzlich geschützter Biotop	Entfernung zum Plangebiet
BT-4717-0554-2014	Magerwiesen und -weiden	ca. 290 m westlich
BT-4717-0555-2014	Nass- und Feuchtwiese – LRT Berg-Mähwiesen	ca. 290 m westlich
BT-4717-0556-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 240 m westlich
BT-4717-0557-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 220 m westlich
BT-4717-0558-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 230 m westlich
BT-4717-0559-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 290 m südwestlich
BT-4717-0560-2014	Röhrichte	ca. 220 m westlich
BT-4717-0561-2014	Sümpfe	ca. 260 m südwestlich
BT-4717-0562-2014	Nass- und Feuchtwiese – LRT Berg-Mähwiesen	ca. 260 m südwestlich
BT-4717-0563-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 210 m südwestlich
BT-4717-0565-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 370 m südlich
BT-4717-0566-2014	Borstgrasrasen	ca. 390 m südlich
BT-4717-0572-2014	Röhrichte	ca. 470 m südlich
BT-4717-0573-2014	Sümpfe	ca. 450 m südlich
BT-4717-0574-2014	Sümpfe	ca. 500 m südlich
BT-4717-0579-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 380 m südlich
BT-4717-0581-2014	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 330 m südlich
BT-4717-0582-2014	Sümpfe	ca. 360 m südlich
BT-4717-4001-2000	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	ca. 250 m südwestlich

Vorkommen planungsrelevanter Arten werden für die gesetzlich geschützten Biotope nicht angegeben.

Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ist nicht zu erwarten.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei Biotopverbundflächen. Ca. 40 m nördlich des Plangebiets beginnt die Verbundfläche „Buchenwaldinseln und Buchenwaldrelikte im verfichteten Rothaargebirge nördlich von Winterberg“ (VB-A-4717-023) und ca. 210 m östlich der „Grünlandkomplex bei Winterberg-Hildfeld“ (VB-A-4717-021). Beiden Biotopverbundflächen wird eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Als vorkommende planungsrelevante Arten werden Grauspecht bzw. Wiesenpieper für die Flächen genannt.

Eine weitere Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung, das „Hillebachtal mit Seitentälern um Winterberg-Hildfeld“ (VB-A-4717-007), befindet sich im Bereich des Naturschutzgebietes ca. 200 m südwestlich des Plangebiets. Als planungsrele-

vante Arten werden Bekassine, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Wachtelkönig und Wiesenpieper angegeben.

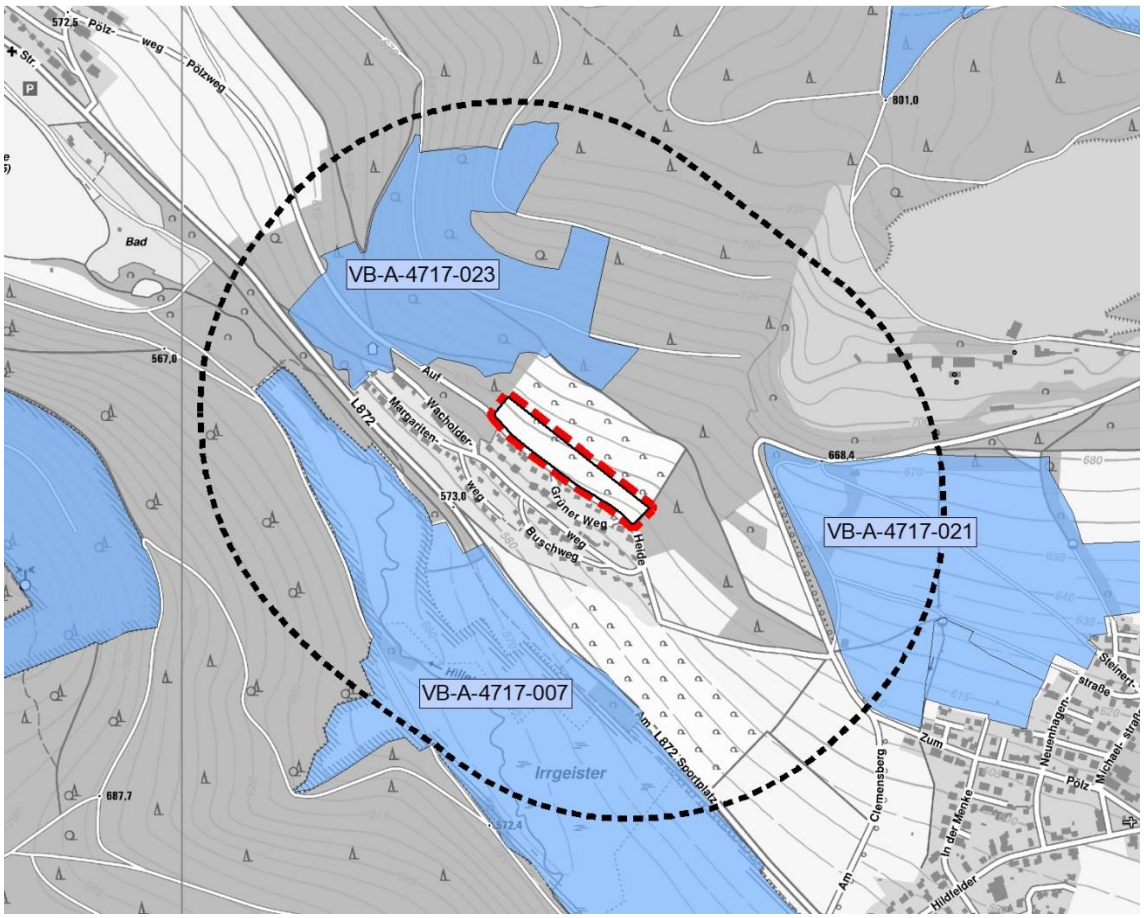

Abb. 14 Lage des Plangebiets zu den Biotopverbundflächen im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022A)

Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundflächen durch die geplante 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg ist nicht zu erwarten.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab für den Bereich des Plangebiets ein Revier des Rotmilans und für das Untersuchungsgebiet Einzelnachweise des Braunkehlchens, des Feldschwirls, des Grauspechtes, des Neuntöters, des Raubwürgers, des Schwarzkehlchens, des Wachtelkönigs und des Wiesenpiepers (vgl. folgende Abb.). (LANUV 2022C)

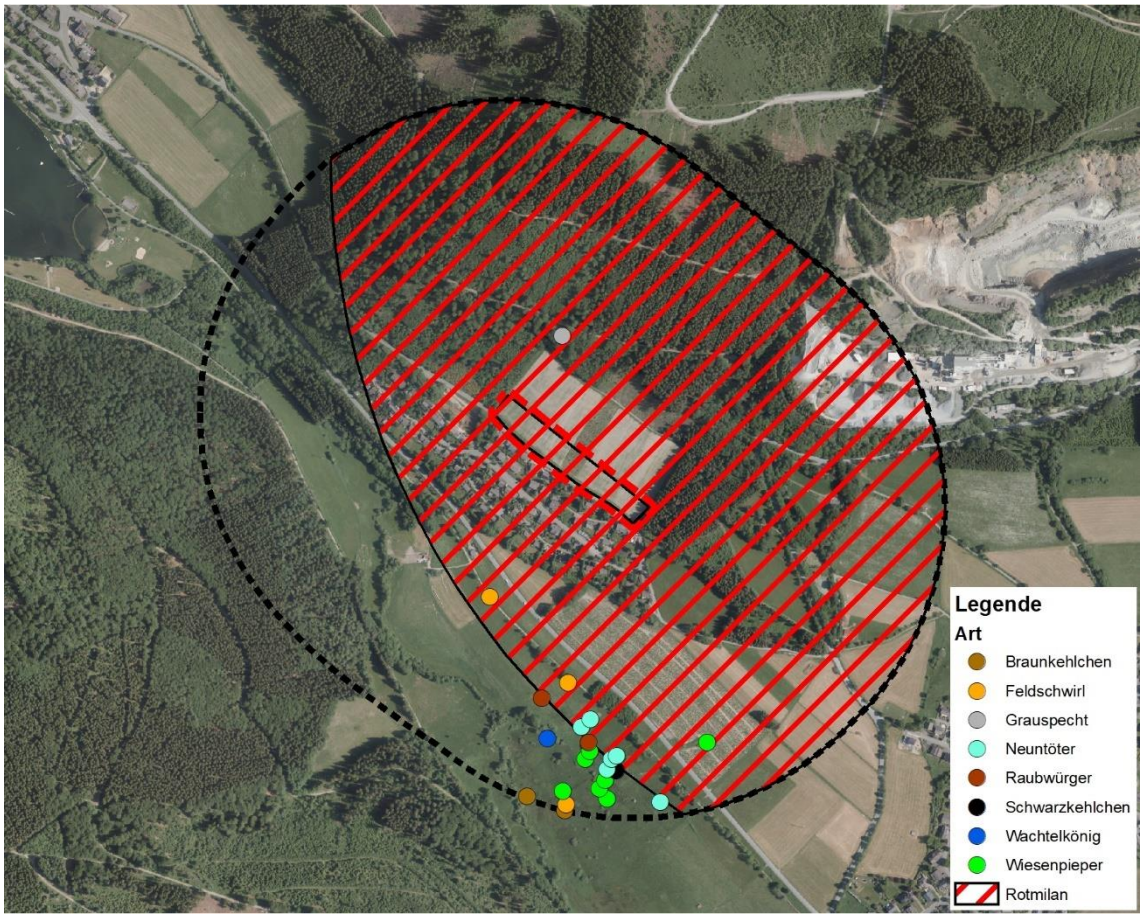

Abb. 15 Hinweise auf planungsrelevante Arten im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2022C)

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Quadranten 1 des Messtischblattes 4717 „Niedersfeld“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B).

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Laubwälder
- Nadelwälder
- Säume und Hochstaudenfluren

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4717 „Niedersfeld“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt (ein Säugetier und 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Tab. 6 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4717 „Niedersfeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2022B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (hier WBK)	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Laubwälder	Nadelwälder	Säume, Hochstaudenfluren
Säugetiere								
Luchs	N	S				FoRu, Na	FoRu, Na	
Vögel								
Baumpieper	N/B	U-			FoRu	(FoRu)	FoRu	(FoRu)
Bluthänfling	N/B	U	(FoRu), (Na)		FoRu			Na
Eisvogel	N/B	G	(Na)					
Feldlerche	N/B	U-						FoRu
Feldschwirl	N/B	U			FoRu			FoRu
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	U	FoRu!, Na					Na
Grauspecht	N/B	S				Na		Na
Habicht	N/B	G	Na		(FoRu), Na	(FoRu)	(FoRu)	
Kleinspecht	N/B	G	Na		Na	Na		
Kuckuck	N/B	U-	(Na)		Na	(Na)	(Na)	
Mäusebussard	N/B	G			(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U	Na	FoRu!				(Na)
Neuntöter	N/B	G-			FoRu!			Na
Raubwürger	N/B	S			FoRu	(FoRu)	(FoRu)	Na
Rauchschwalbe	N/B	U-	Na	FoRu!	(Na)			(Na)
Raufußkauz	N/B	S				(FoRu)	(FoRu)	(Na)
Rotmilan	N/B	G			(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)
Schwarzspecht	N/B	G			(Na)	Na	Na	Na
Schwarzstorch	N/B	U				(FoRu)	(FoRu)	

Art	Status	Erhal-tungs-zustand in NRW (KON)	Gärten, Park-anlagen, Sied-lungsbrachen (hier WBK)	Gebäude	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Laubwälder	Nadelwälder	Säume, Hoch-staudenfluren
Sperber	N/B	G	Na		(FoRu), Na	(FoRu)	(FoRu)	Na
Sperlingskauz	N/B	G				(FoRu)	(FoRu)	(Na)
Star	N/B	U	Na	FoRu				Na
Turmfalke	N/B	G	Na	FoRu!	(FoRu)			Na
Uhu	N/B	G		(FoRu)		Na	Na	(Na)
Waldkauz	N/B	G	Na	FoRu!	Na	Na	Na	Na
Waldlaubsänger	N/B	G				FoRu!	(FoRu)	
Waldschnepfe	N/B	U			(FoRu)	FoRu!	(FoRu)	
Wiesenpieper	N/B	S				(FoRu)	(FoRu)	FoRu

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplans vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es zusätzlich Hinweise auf das Vorkommen der Bekassine, des Braunkehlchens, des Schwarzkehlchens und des Wachtelkönigs.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist für das Untersuchungsgebiet ein Revier des Rotmilans sowie Einzelnachweise von insgesamt acht planungsrelevanten Vogelarten aus, die bereits in den Schutzgebietsbeschreibungen oder der Messtischblattabfrage aufgeführt sind. (LANUV 2022c)

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den 1. Quadranten des Messtischblattes „Niedersfeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt (ein Säugetier und 29 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022B).

Für diese 30 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 1. Quadranten des Messtischblattes „Niedersfeld“ noch 7 Vogelarten sowie vier weitere Vogelarten, die in den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereiche zusätzlich genannt werden, als weiterhin zu betrachtende Arten.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 7 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten-quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon-flikt-art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				**nein**
Bekassine	LANUV: B	keine				**nein**
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				**nein**
Braunkehlchen	LANUV: B LINFOS	keine				**nein**
Feldlerche	FIS: N/B	keine				**nein**
Feldschwirl	FIS: N/B LINFOS	keine				**nein**
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				**nein**
Girlitz	FIS: N/B	keine				**nein**
Schwarzkehlchen	LANUV: B LINFOS	keine				**nein**
Wachtelkönig	LANUV: B LINFOS	keine				**nein**
Wiesenpieper	FIS: N/B LANUV: B LINFOS	keine				**nein**

Erläuterungen Datenquelle/Status:
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Offenlandarten

Charakteristische Brutgebiete der **Bekassine** sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** im Plangebiet nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Das Plangebiet stellt sich aufgrund der Nutzung als Weihnachtsbaumkultur nicht als offene Fläche dar. Da große Teile des Plangebiets jedoch mit sehr jungen, neu gepflanzten Bäumen bewachsen sind, zwischen denen sich eine ausgeprägte Krautschicht befindet, kann das Plangebiet eine Funktion als Nahrungshabitat für die genannten Vogelarten übernehmen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets, der Ortsrandlage und den damit einhergehenden Störwirkungen sowie unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.3.1 aufgeführten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch nicht zu erwarten.

<u>Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter</u>

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschten Halbtrockenrasen. Darüber hinaus werden auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen bewohnt. Der Bluthänfling dringt zudem in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere samentragende Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate).

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes

und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Da große Teile des Plangebiets mit sehr jungen Bäumen bewachsen sind, zwischen denen sich eine ausgeprägte Krautschicht befindet, kann das Plangebiet ggf. eine Funktion als Lebensraum für genannten Vogelarten übernehmen. Die Bäume sind aufgrund des sehr jungen Bestandsalters jedoch nicht als Nistplatz für den Bluthänfling oder den Girlitz geeignet. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets im Vergleich zu der verbleibenden Fläche der Weihnachtsbaumkultur sowie unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.3.1 aufgeführten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch nicht zu erwarten.

Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche und des Fehlens geeigneter Höhlen wird ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg hat unter Einhaltung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienhäusern auf einer Teilfläche des Flurstücks 287 der Flur 6 in der Gemarkung Niedersfeld. Der Eigentümer dieses Flurstücks hat für das geplante Vorhaben einen Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Laubwälder
- Nadelwälder
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4717 „Niedersfeld“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 30 Arten (ein Säugetier und 29 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 28. Juli 2021 und erneut am 3. August 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Während der Ortsbegehungen konnte innerhalb des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die Gehölze im Plangebiet und der Umgebung können eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagende Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion

der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Die Gebäude im Plangebiet im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Es wurden keine Nisthabitate von Vogelarten im Bereich der angrenzenden Gebäudefassaden und -dächer festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Gebäude im Zuge der Bebauungsplanung nicht verändert werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg löst unter Berücksichtigung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, August 2022

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2022A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“. Stand 05.2022. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2022B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“. Planzeichnung. Stand 04.07.2022. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2022C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg. Stand 05.2022. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2022D): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg. Planzeichnung. Stand 04.07.2022. Büren.

LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de
letzter Zugriff: 09.08.2022.

LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47171
letzter Zugriff: 08.08.2022.

LANUV (2022C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
letzter Zugriff: 11.07.2022.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anlage 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
– Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 4. Änd. B-Plan Nr. 4 „Auf der Heide“ i.V.m. 16. Änd. FNP Winterberg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Winterberg Antragstellung (Datum): _____

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienhäusern auf einer Teilfläche des Flurstücks 287 der Flur 6 in der Gemarkung Niedersfeld. Der Eigentümer dieses Flurstücks hat für das geplante Vorhaben einen Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ gestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.